

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ARTENSCHUTZRECHT BEI SOG. „ALLERWELTSVOGELARTEN“ (I)

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 10.09.2020 im Vorabentscheidungsverfahren C-473/19 und C-474/19

Sowohl die EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL) als auch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) untersagen absichtliche Beeinträchtigungen unabhängig vom Erhaltungszustand der betroffenen geschützten Arten. Für die FFH-RL hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits entschieden, dass auch das Inkaufnehmen solcher Beeinträchtigungen den Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL erfüllen kann. Vergleichbar wird auch das nationale artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bislang so ausgelegt, dass dieses bereits dann erfüllt ist, wenn für ein konkretes Individuum einer geschützten Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, das etwa durch die Errichtung oder den Betrieb von Straßen oder Windkraftanlagen hervorgerufen werden kann. In ihren Schlussanträgen betreffend ein schwedisches Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung des Tötungsverbots der VRL hat die Generalanwältin am EuGH Juliane Kokott nunmehr ein deutlich relativiertes Verständnis im Hinblick auf den Schutz europäischer Vogelarten vertreten und insbesondere auch den Erhaltungszustand der jeweiligen Art als bedeutsam für die Reichweite des Verbotes angesehen. Da die VRL anders als die FFH-RL nicht nur wenige, sehr seltene Arten erfasse, sondern auch „Allerweltsarten“, sei eine identische Auslegung des Absichtsbegriffs in Art. 12 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 5 der VRL nicht sinnvoll. Die Erhaltung von Allerweltsarten erfordere in der Regel keine Verbote, die schon eingreifen, wenn eine Beeinträchtigung *lediglich in Kauf genommen* wird, weil menschliche Aktivitäten ihren Bestand in der Regel nicht gefährdeten. Aus diesem Grund sollen *„wenn die Beeinträchtigung von Vögeln nicht bezweckt, sondern nur in Kauf genommen wird, (...) die Verbote nach Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2009/147 nur [gelten], soweit dies notwendig ist, um diese Arten ... auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt.“*

Bedeutung für die Praxis

Die Handhabung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots bei sog. Allerweltsarten beschäftigt aktuell Gerichte, Behörden und Vorhabenträger (vgl. auch Praxishinweis BBG zu BVerwG, Beschluss vom 15.07.2020 – 9 B 5.20). Eine vereinheitlichende Konkretisierung des Umgangs mit solchen Vogelarten auf Unionsebene, die sowohl dem Artenschutz als auch den gesellschaftlichen Interessen an der Errichtung moderner Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Windenergieanlagen) Rechnung trägt, wäre vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen. Da die rechtliche Herleitung der Generalanwältin indes gewagt ist, darf man auf die Entscheidung des EuGH gespannt sein.